

## Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 134 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Katastrophenhilfegesetz und das Salzburger Raumordnungsgesetz 2009 geändert werden (Seveso-III-Anpassungsgesetz)

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 16. Dezember 2015 mit der Vorlage befasst.

Zu den Änderungen wird erläuternd in der Regierungsvorlage festgehalten:

Das Vorhaben verfolgt den Zweck, die Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates, ABl Nr L 197 vom 24.7.2012 (im Folgenden kurz: Seveso-III-Richtlinie) in das Salzburger Landesrecht umzusetzen. Mit der Seveso-III-Richtlinie wird die Richtlinie 96/83/EG in der Fassung der Richtlinie 2003/105/EG (im Folgenden kurz: Seveso-II-Richtlinie) aufgehoben, wobei das Ziel der Seveso-III-Richtlinie die weitere Erhöhung des Schutzniveaus zur Verhütung schwerer Unfälle ist.

Die Änderungen der Seveso-II-Richtlinie betreffen das Katastrophenhilfegesetz und das Salzburger Raumordnungsgesetz 2009, sodass diese beiden Gesetze an die Bestimmungen der Seveso-III-Richtlinie anzupassen sind. Durch die Seveso-III-Richtlinie neu eingeführte Regelungen wie bspw. angemessene Sicherheitsabstände bei Hauptverkehrswegen zu Seveso-Betrieben oder die Überwachung von Entwicklungen der Verkehrswege, wenn die Entwicklungen Ursache von schweren Unfällen sind oder das Risiko eines schweren Unfalls vergrößern können, sind bereits nach der geltenden Rechtslage im Zuge der überörtlichen Raumplanung ausreichend berücksichtigt.

Im Hinblick auf mögliche weitere Änderungen dieser Seveso-III-Richtlinie und den damit zusammenhängenden umfassenden Novellierungsbedarf im Landesrecht wird in den beiden Gesetzen die Richtlinie zukünftig als Seveso-Richtlinie (ohne weitere Nummerierung) bezeichnet.

Abg. Mag. Mayer sagt, dass der Landtag keinen Spielraum habe, da diese Richtlinie umzusetzen sei.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 134 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 16. Dezember 2015

Der Vorsitzende:  
Ing. Sampl eh.

Der Berichterstatter:  
Fuchs eh.

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 16. Dezember 2015:**

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.